

SATZUNG

Stand: 12. Jan. 2003

§ 1

Der Verein führt den Namen

Sportfischerverein “Rheinlust” 1932 e. V. Emmerich

mit dem Sitz in 46446 Emmerich und ist dem Rheinischem Fischereiverband 1880 e.V., unter der Nummer 12210, angeschlossen. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Emmerich eingetragen.

§ 2

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3

Zweck und Aufgaben des Vereins

Abs. 1

Der Verein gilt als gemeinnütziger Verein und fördert den Zusammenschluss aller Angler und Fischer am Sitz des Vereins und der Umgebung. Verbreitung und Vertiefung des sportlichen Angelns, Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimatlichen Gewässern, Maßnahmen zum Schutz der deutschen Gewässer gegen Schädigung und Vernichtung der Lebensbedingungen der Fische durch Wasserbauten, Wasserverschmutzung oder Vergiftung. Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes im Sinne des Naturschutzes nach jeweils gültigen Bundes- und Landesgesetzgebung. Gewinnung der öffentlichen Meinung in vorstehendem Sinne durch die Presse sowie durch Werbe- und Aufklärungsveranstaltungen. Pachtung und Kauf von Gewässern zur Ausübung der Fischerei und des Angelsports, von Gelände zur Errichtung von Bootshäusern und Anlagen, Unterkunfts- und Erholungsstätten für Mitglieder und deren Angehörige.

Abs. 2

Das Vereinsvermögen soll erhalten bleiben und unantastbar sein. Es soll lediglich zum Zwecke des Ankaufs und Neupachtung von Gelände oder Fischwasser und deren Unterhaltung Verwendung finden. Bei Ausscheiden oder Ausschluss aus dem Verein, hat kein Mitglied ein Anrecht an dem Vereinsvermögen.

Abs. 3

Etwaige Mittel und Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Abs. 4

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Abs. 5

Der Verein ist selbstlos tätig ; er verfolgt nicht in **erster** Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder unbescholtene Bürger und Bürgerin werden, falls das 10. Lebensjahr vollendet ist. Neuanmeldungen können jederzeit unter Vorlage eines gültigen Fischereischeines entgegengenommen werden. Die Mitgliedschaft ruht bei Einberufung zur Bundeswehr ; bei längerem Krankheitsfall entscheidet der Vorstand über Beitragsbefreiung.

Bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Kündigungsfrist ist das Mitglied verpflichtet, den Jahresbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten. Verstöße gegen das Forst-, Jagd- und Fischereigesetz werden geahndet. Maßnahmen bleiben dem Vorstand vorbehalten.

§ 5

Jedes Mitglied ist gleichzeitig Mitglied des Rheinischem Fischereiverband 1880 e.V.

§ 6

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresschluss unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.

§ 7

Abs. 1

Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied:

- a.) ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass er solche begangen hat.
- b.) den Bestrebungen des Vereins oder des Verbandes zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten Anstoß erregt und das Ansehen dieser schädigt.
- c.) sich durch Fischereifrevel oder sonstige Handlungen an Fischereigewässern strafbar macht oder andere zu einer solchen Tat anstiftet.
- d.) trotz Mahnung mit seinen Beiträgen ohne Entschuldigung drei Monate in Verzug bleibt.

Abs. 2

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied :

- a.) innerhalb der Organisation wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat.
- b.) der Ausschluss erfolgt durch Entscheidung des Vorstandes.

§ 8

Beiträge

Jedes Mitglied hat bei Eintritt in den Verein die festgesetzte Aufnahmegebühr zu entrichten, in der die Aufnahmegebühr für den Verband enthalten ist.

§ 9

Der jährliche Mitgliederbetrag wird auf der im Herbst stattfindenden Vereinsversammlung für das kommende Jahr festgesetzt. Die Höhe des Beitrages wird jedem Mitglied schriftlich bekannt gegeben. Der Beitrag ist spätestens zum **31. März** eines jeden Jahres für das laufende Jahr zu entrichten. Der Verbandsbeitrag wird hierdurch nicht berührt.

§ 10

Platzgebühren für Bootsanlagen, Benutzungsgebühren für Netze und Geräte des Vereins und ähnliches, sollen nach Möglichkeit ebenfalls auf der im Herbst stattfindenden Vereinsversammlung für das kommende Jahr festgesetzt werden.

§ 11

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen :

- | | |
|-----------------------------|--------------------------------------|
| 1.) Vorsitzender | 7.) Gewässer- und Gerätewart |
| 2.) stellv. Vorsitzender | 8.) stellv. Gewässer- und Gerätewart |
| 3.) Geschäftsführer | 9.) Jugendwart |
| 4.) stellv. Geschäftsführer | 10.) stellv. Jugendwart |
| 5.) Protokollführer | 11.) Beisitzer |
| 6.) Kassenwart | |

Dieser wird jeweils für zwei Jahre auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Wahl ist **offen** und hat durch **Handzeichen** zu erfolgen. Die **einfache** Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

Der **Vorsitzende**, der **stellv. Vorsitzende** und der **Geschäftsführer** vertreten den Gesamtvorstand bei Gericht.

§ 12

Vereinsversammlungen finden mehrmals im Jahre statt. Diese werden durch Beschluss des Vorstandes einberufen.

§ 13

Die Jahreshauptversammlung soll nach Möglichkeit in der 1. Hälfte des Monats Januar stattfinden. Hierzu ist rechtzeitig, unter Angabe der Tagesordnung, durch Rundschreiben oder Bekanntmachung in der Presse einzuladen.

§ 14

Die außerordentliche Hauptversammlung :

Dieselbe wird durch Beschluss des Vorstandes unter Angabe des Zwecks und der Gründe, oder wenn **ein Drittel der Mitglieder** dieses **schriftlich** fordern, einberufen.

-4-

§ 15

Protokoll

Der Protokollführer hat über jede Haupt- oder Vereinsversammlung ein Protokoll zu führen. Dasselbe ist von der nächsten Versammlung zu genehmigen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben.

§ 16

Satzungsänderungen und Auflösungen

Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins können nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen **außerordentlichen** Hauptversammlung oder auf der Jahreshauptversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluss ist eine **Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder** erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die einbezahlten Kapitalanteile der Mitglieder oder den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Emmerich mit der Maßgabe, dieses Vermögen zur Förderung der Sportfischerei im Raum Emmerich zu verwenden.

§ 17

Die vom Verein gepachteten Gewässer dürfen mit **Kleingeräten** befischt werden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die durch den Verein getroffenen und im Erlaubnisschein zur Kenntnis gebrachten Maßnahmen, Bedingungen, Beschränkungen sowie Vereinbarungen voll und ganz zu beachten. Bei Übertretung und Nichtbeachtung dieser Vorschriften erfolgt der **sofortige** Ausschluss aus dem Verein. Für eventuelle hierdurch entstandenen Schäden hat das Mitglied aufzukommen.

§ 18

Über Verfehlungen, die vom Vorstand mitgeteilt werden und über die damit verbundenen Folgen, entscheidet ein aus fünf Mitgliedern bestehendes Ehrengericht.

Für den Vorstand:

.....
Gunter Töpfer
1. Vorsitzender

Emmerich, den 12.01.2003

GEWÄSSERORDNUNG

Stand : 12. Jan. 2015

1. Ausweispapiere

Bei der Ausübung des Fischfanges haben **alle** Mitglieder folgende Ausweispapiere bei sich zu führen :

- a.) den gültigen Fischereischein
- b.) den gültigen Fischerei-Erlaubnisschein des SFV Rheinlust 1932 e.V.
(Gültigkeit besteht nur, wenn der Erlaubnisschein **jedes** Jahr verlängert wurde)

2. Fischerei-Aufsicht

- a.) Den vom Verein beauftragten Fischereiaufsehern sind auf Verlangen die unter **Punkt 1** aufgeführten Ausweispapiere vorzuweisen. Ebenso der erzielte Fang. Den Anordnungen der Fischereiaufseher ist unbedingt Folge zu leisten.
- b.) Jedes Mitglied hat auch das Recht **und** die Pflicht, sich im Verdachtsfalle die genannten Ausweispapiere vorweisen zu lassen.

3. Fischereifrevel-Gewässerverunreinigung

- a.) Alle Mitglieder sind verpflichtet auf Fischfrevel zu achten und möglichst unter Zuhilfenahme der Fischereiaufseher, der Gewässerwarte, Organe der Polizei oder eines weiteren Mitgliedes zur strafrechtlichen Verfolgung des Täters beizutragen
- b.) Gewässerverunreinigungen und Fischsterben sind **sofort** einem Gewässerwart, Fischereiaufseher, Vorstandsmitglied oder der Ordnungsbehörde anzuzeigen. Nur schnellste Meldungen ermöglichen ein erfolgreiches Eingreifen.
- c.) Auch nichtwaidgerechtes und unkameradschaftliches Verhalten, Verstöße gegen die Vereinsdisziplin oder dieser Gewässerordnung, sind den Gewässerwarten, einem Vorstandsmitglied oder dem Vorstand **schnellstens** und nach Möglichkeit **schriftlich** zur Kenntnis bringen.

4. Uferbetretung

- a.) Das "Hubertusgewässer" darf nur über den Klinkerweg betreten werden.
- b.) Für alle anderen Gewässer, die den Mitgliedern zur Ausübung der Fischerei zur Verfügung stehen, gelten die Vorschriften des § 20 des Landes-Fischerei-Gesetzes (Zugang zu Gewässern)
- c.) Das Befahren oder Betreten fremder Grundstücke und Privatwege hat im eigenen, sowie im Interesse des Vereins, zu unterbleiben. Für die durch Zuwiderhandlungen entstandenen Schäden haftet der Verursacher **persönlich**.

5. Der Fang

- a.) Es darf mit **zwei** Ruten (mit o. ohne Rolle) mit **je einem** Einzelhaken gefischt werden. Der Fang ist **nur** vom Ufer aus gestattet. Beim Blinkern und/oder Pilkern kann auch **ein** Drillingshaken Verwendung finden. **Eisangeln** ist aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt.
- b.) Ausgelegte Angeln dürfen nicht unbeaufsichtigt abgelegt sein. Nicht beaufsichtigtes Angelgerät wird sichergestellt. Für dabei auftretende Schäden haftet der Eigentümer. Beim Angeln auf Raubfisch mit Köderfisch, ist nur ein **toter** Köderfisch erlaubt. Im "Hubertusgewässer" ist der Fang von Köderfischen mit dem Kreutznetz nicht erlaubt.

-2-

- c.) Gefangene Fische, die das vorgeschriebene Mindestmaß aufweisen, sind **sofort** durch betäuben und abstechen waidgerecht zu töten und anschließend einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. (Verzehr)
- d.) Die Verwendung von Setzkeschern **jeglicher** Art zur Hälterung gefangener Fische ist nicht gestattet. (gem. Tierschutzgesetz)

- e.) Jugendliche Mitglieder, die das zehnte, aber noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet und die Fischereiprüfung noch nicht abgelegt haben, dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen angeln, der im Besitz eines Sportfischerpasses ist.

6. Mindestmaße/Schonzeiten/Fangbegrenzungen

Es gelten nachstehende Mindestmaße, Fangbegrenzungen und Schonzeiten.

a.) "Hubertus-Gewässer" und "Hohes Broich"

<u>Mindestmaße :</u>	Karpfen	40 cm
	Schleie	25 cm
	Hecht	45 cm
	Zander	50 cm
	Rotauge / Rotfeder	20 cm
	Brassen / Güster	25 cm

Fangbegrenzung : Karpfen ein Stück pro Tag

Schonzeiten : Hecht vom **15. Februar** bis **30. April**
Zander vom **01. April** bis **31. Mai**
Karpfen vom **01. Dez.** bis **31. März**

b.) Alle übrigen Gewässer

Keine Fangbegrenzung. Es gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestmaße u. Schonzeiten.

- d.) Gefangene untermassige Fische sind schonend und sofort in das Gewässer zurückzusetzen.

Ebenso alle Fische, die über die Fangbegrenzung hinaus gefangen werden.

7. Allgemeines

Fahrzeuge dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden.

Jeder ruhestörender Lärm hat am Gewässer zu unterbleiben.

Das Waschen von Fahrzeugen **jeglicher** Art an den Gewässern ist nicht erlaubt.

Papier, Abfälle und sonstiger Unrat ist in die hierfür aufgestellten Behälter zu entsorgen und ist nicht in die Landschaft zu werfen.

Baden, Camping und sonstiges Lagern ist nicht erlaubt. Ebenso nicht erlaubt ist die Anlegung von Feuerstellen an den Gewässern. Hunde sind an der Leine zu führen.

Die Verwendung von Astgabeln als Rutenhalter ist untersagt.

Zuwiderhandlungen und Verstöße gegen diese Gewässerordnung werden **sofort** geahndet und können zur **Sperrung** als auch zum **Ausschluss** aus dem Verein führen.

Emmerich, den 12. Jan.2015

GESCHÄFTSORDUNG

Stand : 12. Jan. 2003

§ 1

Geltungsbereich / Öffentlichkeit

Abs. 1

Der **Sportfischerverein "Rheinlust" 1932 e.V. Emmerich** erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung.

Abs. 2

Die Versammlungen sind **nicht** öffentlich.

§ 2

Einberufung

Abs. 1

Die Einberufung der Mitgliederversammlungen und der übrigen Versammlungen richten sich nach der Vereinsatzung.

Abs. 2

Die Beschlussfähigkeit der Versammlungen richtet sich nach der Satzung.

§ 3

Versammlungsleitung

Abs. 1

Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden (Versammlungsleiter) eröffnet, geleitet und geschlossen.

Abs. 2

Falls der Versammlungsleiter und sein satzungsmäßiger Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.

Abs. 3

Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsmäßige Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.

Abs. 4

Nach der Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung **ohne** Debatte mit einfacher Mehrheit.

Abs. 5

Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

-2-

§ 4

Anträge

Abs. 1

Anträge zur Erweiterung der Tagesordnungspunkte sind von stimmberechtigten Mitgliedern nach Abhandlung von § 3, Abs. 4 zu stellen.

Abs. 2

Zu einem späteren Zeitpunkt gestellte Anträge dürfen nicht mehr behandelt werden.

Abs. 3

Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen Antrag ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.

Abs. 4

Für Anträge auf Satzungsänderungen gelten die Bestimmungen der Satzung.

Abs. 5

Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerfolge sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.

§ 5

Worterteilung u. Rednerfolge

Abs. 1

Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

Abs. 2

Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie persönlich betreffen.

Abs. 3

Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch während der Aussprache zu Wort melden. Ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.

Abs. 4

Der Versammlungsleiter kann immer das Wort ergreifen und dieses auch einem Vorstandsmitglied erteilen.

§ 6

Anträge zur Geschäftsordnung

Abs. 1

Über Anträge zur Geschäftsordnung auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerfolge sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.

Abs. 2

Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.

-3-

Abs. 3

Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit, sind die Namen der noch angemeldeten Redner zu verlesen.

Abs. 4

Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller das Wort.

§ 7

Abstimmungen

Abs. 1

Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist **vor** der Abstimmung **deutlich** bekannt zugeben.

Abs. 2

Jeder Antrag ist **vor** der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.

Abs. 3

Abstimmungen erfolgen offen und nicht geheim.

Abs. 4

Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

Abs. 5

Soweit es die Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet bei **allen** Abstimmungen die einfache Mehrheit, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Abs. 6

Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder muss eine Abstimmung wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung der Abstimmung wird in offener Weise an den Versammlungsleiter gestellt.

§ 8

Wahlen

Abs. 1

Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.

Abs. 2

Wahlen sind grundsätzlich in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nicht anderes beschließt, wie z.B. die ‚Blockwahl‘ des gesamten Vorstandes. Über den Antrag auf ‚Blockwahl‘ entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Abs. 3

Vor der eigentlichen Wahl hat die Versammlung einen Wahlleiter zu wählen, der die Aufgabe hat, die Wahl eines Vorsitzenden zu leiten und durchzuführen. Während dieses Wahlganges hat dieser die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters. Nach Wahl eines Vorsitzenden übernimmt der neu gewählte Vorsitzende das Amt des Versammlungs- und Wahlleiters.

Abs. 4

Ein abwesendes Mitglied kann gewählt werden, wenn der Wahlleiter **vor** der Abstimmung eine **schriftliche** Erklärung vorlegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

-4-

Abs. 5

Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Nach der Wahl sind sie nochmals zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

Abs. 6

Das Wahlergebnis ist vom Versammlungsleiter festzustellen und bekannt zu geben.

Abs. 7

Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern des Vereinsvorstandes während der Legislaturperiode, beruft der Vorsitzende, auf Vorschlag der Vorstandsmitglieder, ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten satzungsgemäß festgelegten Wahl.

§ 9

Versammlungsprotokolle

Über alle Versammlungen sind gemäß § 15 der Satzung Protokolle zu führen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss des Vorstandes vom **12. Jan. 2003** in Kraft.

Emmerich, den 12. Jan. 2003